

99090003006000

Errichtung baulicher Anlagen beantragen (naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung)

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6017085/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99090003006000
Leistungsbezeichnung I	Errichtung baulicher Anlagen beantragen (naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung)
Leistungsbezeichnung II	Errichtung baulicher Anlagen beantragen (naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung)
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): • § 14 Abs.1 Eingriffe in Natur und Landschaft • § 17 Abs.3 Verfahren; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO): • § 50 Verfahrensfreie Vorhaben
Teaser	Wenn Sie in der Landschaft (Außenbereich) zum Beispiel bauliche Anlagen oder Baukörper errichten oder ändern möchten, Flächen versiegeln oder befestigen oder Zäune errichten oder ändern möchten, ist häufig eine baurechtliche Genehmigung notwendig. Als „Außenbereich“ werden Grundstücke und Flächen bezeichnet, welche außerhalb von zusammenhängenden Bebauungen und nicht im Geltungsbereich von qualifizierten Bebauungsplänen liegen.
Volltext	Wenn Sie in der Landschaft (Außenbereich) zum Beispiel bauliche Anlagen oder Baukörper errichten oder ändern möchten, Flächen versiegeln oder befestigen oder Zäune errichten oder ändern möchten, ist häufig eine baurechtliche Genehmigung notwendig. Als „Außenbereich“ werden Grundstücke und Flächen bezeichnet, welche außerhalb von zusammenhängenden Bebauungen und nicht im Geltungsbereich von qualifizierten Bebauungsplänen liegen. Handelt es sich hierbei um ein Vorhaben, für das keine baurechtliche Genehmigung notwendig ist

Modul	Sachverhalt
	(verfahrensfreie Vorhaben nach § 50 Landesbauordnung), kann dennoch eine naturschutzrechtliche Genehmigung notwendig sein. Ob eine Genehmigung notwendig ist, hängt von der Lage, Art und Größe des Vorhabens ab. Die naturschutzrechtliche Genehmigung kann hier beantragt werden.
Erforderliche Unterlagen	Die erforderlichen Unterlagen und Informationen werden im Serviceportal abgefragt. Welche Unterlagen und Informationen notwendig sind, unterscheidet sich von Fall zu Fall. Sie sollten einen einfachen Antrag mit einem Kartenausschnitt mit Standortmarkierung und einer einfachen Planskizze einreichen. Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt beziehungsweise bei der Stadtverwaltung prüft, ob für das Vorhaben eine naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist und ob gegebenenfalls weitere Unterlagen erforderlich sind.
Voraussetzungen	Eine naturschutzrechtliche Genehmigung kann zum Beispiel für folgende Vorhaben im Außenbereich notwendig sein: • Fahrsilo • Zaun, Einfriedung • Gebäude (ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten) mit nicht mehr als 20 m³ umbautem Raum • Land- und forstwirtschaftliche Gebäude unter 100 m² Grundfläche • Antenne • Temporäre bauliche Anlage • Unbefestigte land- oder forstwirtschaftliche Lager- oder Abstellflächen bis 500 m² Nutzfläche • Windenergieanlagen bis 10m Höhe • Flächenversiegelung/-befestigung
Kosten	Die Kosten sind vom Antrag abhängig (Was wird von Ihnen beantragt? Wie hoch ist der Aufwand der Behörde?) und können bei den einzelnen Behörden unterschiedlich sein.
Verfahrensablauf	Wenn Sie die Errichtung baulicher Anlagen planen,

Modul	Sachverhalt
	sollten Sie sich vorab mit der zuständigen Behörde in Verbindung setzen und gegebenenfalls eine Genehmigung beantragen. Die hierfür notwendigen Angaben werden nach der Eingabe im Serviceportal automatisch an die zuständigen Stellen weitergeleitet.
Bearbeitungsdauer	abhängig vom Antrag
Frist	Es ist sinnvoll, sich möglichst frühzeitig mit der zuständigen Behörde in Verbindung zu setzen. Es ist denkbar, dass sich zu Ihrem Antrag Nachfragen oder Nachforderungen ergeben, die weitere Zeit in Anspruch nehmen. Sie sollten sich spätestens einen Monat vor Vorhabenbeginn an Ihre zuständige Behörde wenden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	Widerspruch oder Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	